

Satzung

für den
Verein der Eltern „Freunde und Förderer der Grundschule I
- Schule Im Spiet -

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " Verein der Eltern „Freunde und Förderer der Grundschule I
- Schule Im Spiet -

Der Verein hat seinen Sitz in Norden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Norden
eingetragen .

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt das Ziel, durch enge vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Schule günstige Bedingungen für die Arbeit, Entwicklung und Erziehung der Schüler zu schaffen.
Der Verein ist überkonfessionell und überparteilich.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische Personen und natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden, insbesondere Eltern und Erziehungsberechtigte der Schüler, sowie der Leiter und Lehrer der Grundschule I – Schule Im Spiet – in Norden und Freunde und Förderer dieser Schule.
Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Schule erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
 - c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann den Ausschluss beschließen, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung trotz vorangegangener Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist,
oder wenn das Mitglied grob und wiederholt gegen Vereinszwecke oder die Vereinssatzung verstoßen hat,
oder wenn das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder sich dem Verein gegenüber unehrenhaft verhält.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Beim Ausschluss endet die Beitragspflicht des Ausgeschlossenen mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Ausschluss endgültig wird. Mit dem Ausschlussbeschluss des Vorstandes ruhen alle Mitgliedschaftsrechte. Sie erlöschen, wenn der Ausschluss endgültig ist.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliedsversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen halbjährlich (Oktober und April) oder jährlich (Oktober) im voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (3) Das Vereinsvermögen ist nicht Vermögen der einzelnen Mitglieder. Für Vereinsschulden haben die Mitglieder nicht persönlich aufzukommen.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern :
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende 2. Vorsitzende und der Schriftführer. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.

Im Innenverhältnis gilt :

Der stellvertretende 2. Vorsitzende ist berechtigt und verpflichtet, nur dann den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten ,wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, mit Ausnahme der im Zusammenhang mit der Kassenführung stehenden Geschäfte.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Schuljahres statt. Weitere ordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung bekanntzugeben.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder einem Mitglied des Vorstandes beantragt werden.
- (3) Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorstand schriftlich an alle Vereinsmitglieder. Die Einladungen sind rechtzeitig, wenn sie spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung abgesandt werden.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich mit Begründung dem Vorstand eingereicht werden.
- (5) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern – Wiederwahl ist möglich –
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Entscheidung über eingereichte Anträge
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Auflösung des Vereins
- (6) Anträge und Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit erfordert. Bei der Abstimmung hat jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins eine Stimme.
Die Anträge und Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Vereins gilt als Geschäftsjahr der Zeitraum des Schuljahres (01.08. – 31.07.)
- (2) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr den Wirtschaftsplan auf. Dieser Plan hat alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben zu enthalten.
- (3) Ausgaben dürfen nur im Rahmen des Wirtschaftsplanes geleistet werden, wenn dafür Mittel im Wirtschaftsplan verfügbar sind.
- (4) Die Vorlage des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer an die jährliche Mitgliederversammlung erfolgt in Verbindung mit dem Geschäftsbericht durch den Vorstand.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den 2. stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Vorstandssitzung wird geleitet von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den 2. stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer. Über Beschlüsse des Vorstandes ist von dem Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist.
Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (2) Der Vorstand wird auf ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
Wiederwahl ist möglich
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden 2. Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder

§ 13 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation ist nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

Norden, den 06. Dezember 2006